



Antwort zur Anfrage Nr. 0372/2016 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hartenberg/Münchfeld  
betreffend **Baumfällarbeiten "Im Münchfeld/Hegelstr." (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

*Sind die über 30 Jahre alten Bäume nicht schützenswert und warum wurde deren Beseitigung nicht im Amtsblatt der Stadt Mainz erwähnt?*

Gemäß der "Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003" sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr, gemessen in 100 cm Höhe über dem Boden, geschützt. Die angesprochenen Bäume waren durch diese Rechtsverordnung geschützt. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens wurde die Fällung von 2 Bäumen und weiteren 12 geschützten Bäumen genehmigt. Die Genehmigung musste erteilt werden, da eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht hätte verwirklicht werden können (RVO § 5 Abs. 1 b).

Für die gefälltten Bäume sind auf dem Baugrundstück 13 Ersatzpflanzungen vorgesehen. Zusätzlich werden innerhalb des Stadtgebietes weitere 6 Ersatzbäume durch die Stadt Mainz gepflanzt. Im Amtsblatt der Stadt Mainz werden ausschließlich Fällungen von städtischen Bäumen angezeigt.

Ergänzend wird mitgeteilt:

Die Fällung der Bäume wurde aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde leider nicht fachgerecht durchgeführt. Dies führt verständlicherweise zu Nachfragen der Bürger und des Ortsbeirates. Die Durchführung der Fällung liegt jedoch in der Verantwortung des Bauherren bzw. der von ihm beauftragten Firma und kann von der Verwaltung nicht gesteuert werden.

*Wurde bei der Erteilung der Baugenehmigung für dieses Areal festgesetzt, ob und wie diese Bäume geschützt werden?*

Grundsätzlich sind Bäume, die erhalten werden können, vor Baubeginn für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen zu schützen. Dieser Schutz wurde durch eine Auflage des Grün- und Umweltamtes festgesetzt und ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Mainz, 11.03.2016

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete